

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 29. Dezember 1977

199. Stück

- 671.** Bundesgesetz: Änderung des Zuckergesetzes
(NR: GP XIV RV 637 AB 723 S. 77. BR: AB 1774 S. 370.)
- 672.** Bundesgesetz: Änderung des Stärkegesetzes
(NR: GP XIV RV 638 AB 724 S. 77. BR: AB 1775 S. 370.)
- 673.** Bundesgesetz: Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes
(NR: GP XIV RV 639 AB 725 S. 77. BR: AB 1776 S. 370.)
- 674.** Bundesgesetz: Marktordnungsgesetz-Novelle 1977
(NR: GP XIV RV 657 AB 710 S. 77. BR: 1752 AB 1756 S. 370.)
- 675.** Bundesgesetz: 2. Präferenz Zollgesetznovelle 1977
(NR: GP XIV RV 672 AB 701 S. 78. BR: AB 1778 S. 370.)

671. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, mit dem das Zuckergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 462/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

- a) 12.04 A Zuckerrüben, auch in Schnitzeln
- b) 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest
- c) 17.02 E Zucker und Melassen, karamelisiert
- d) 17.02 F andere
- e) 17.03 Melassen
- f) ex 21.07 Zuckersirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen
ausgenommen:
Traubenzucker-, Stärkezucker-, Stärke-, Fruchtzucker- und Malzzuckersirupe“

2. Im § 2 Abs. 6 werden die letzten drei Sätze gestrichen.

3. Im § 4 Abs. 2 wird der Punkt am Schluß von lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

- „d) für die unter lit. a bis c angeführten Waren, sofern die dort angegebenen Notierungen fehlen, die Notierungen, Preise und sonsti-

gen Preisfeststellungen, die die Preissituation auf Überschußmärkten wiedergeben.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

672. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, mit dem das Stärkegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1969, 463/1971, 154/1976 und 159/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

- a) ex 07.02 Kartoffeln, gefroren

- b) 07.04 B Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
- c) ex 07.06 Mandiokaknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Tapiamambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken
- d) ex 10.06 Reis mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20% oder mehr des Gewichtes
- e) ex 11.04 B Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06
- f) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
- g) ex 11.08 Stärke
- h) 11.09 Weizenkleber, auch getrocknet
- i) ex 23.03 B Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art.
- (3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:
- a) 17.02 A Traubenzucker (Dextrose, Glucose) mit einer Reinheit von mindestens 96%
- b) 17.02 B Stärkezucker, Stärkesirupe, Maltodextrine
- c) 19.04 Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke
- d) ex 21.07 Traubenzucker-, Stärkezucker- und Stärkesirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen
- e) 38.19 Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
- f) 39.06 Wasserlösliche Stärkeäther und C 2 b Stärkeester.“
2. Der § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Abs. 1 hat zu lauten:
- „(1) Der Abschöpfungssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis nach § 4 und dem Frei-Grenze-Preis nach § 5. Der Abschöpfungssatz ist durch den Bundesminister für Finanzen für Waren der Zolltarifnummern 11.05 und 11.08 A, B und C nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Waren mit Verordnung festzusetzen.“
- b) Der Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.05 gilt auch für Waren der Zolltarifnummer 07.04 B, der für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E und für Waren der Zolltarifnummer 23.03 B mit einem Rohproteingehalt von 20% oder mehr des Gewichtes und der für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B auch für Waren der Zolltarifnummern 11.08 D und 11.09. Auf Waren der Zolltarifnummer 07.06 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70%, auf Waren der Zolltarifnummer 11.04 B ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 80% und auf Waren der Zolltarifnummer 23.03 B mit einem Rohproteingehalt von weniger als 20% des Gewichtes ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 40% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A anzuwenden. Auf Waren der Zolltarifnummer 10.06 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 65% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B anzuwenden. Auf Waren der Zolltarifnummer 07.02 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 55% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.05 anzuwenden.“
- c) Im Abs. 4 werden die letzten drei Sätze gestrichen.
3. Im § 4 hat der Abs. 1 zu lauten:
- „(1) Als Schwellenpreis für Waren der Zolltarifnummer 11.05 gilt der Durchschnitt der Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien für Kartoffelflocken und für Kartoffelpulver inländischer Erzeugung, als Schwellenpreis für Waren der Zolltarifnummer 11.08 die Notierung an der gleichen Börse für Stärke inländischer Erzeugung, jeweils in 15-Tonnen-Ladungen frachtfrei Empfangsstation, vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 5 v. H. dieses Preises. Der Berechnung ist der Durchschnitt der Notierungen in dem Kalendervierteljahr zugrunde zu legen, das dem Zeitpunkt der Festlegung des Abschöpfungssatzes vorangegangen ist.“
4. Im § 5 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- Artikel III**
- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.
- Kreisky Kirchschräger Androsch

**673. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977,
mit dem das Ausgleichsabgabengesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970, 464/1971 und 359/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Waren der Zolltarifnummern:

- 11.07 Malz, auch geröstet
- ex 13.03 C Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
- 17.02 C Fruchtzucker (Lävulose) und Malzzucker (Maltose)
- 17.04 Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao
- 18.06 Schokolade und andere kakao-haltige Nahrungsmittelzubereitungen
- 19.02 Malzextrakt; Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, wie sie für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet werden, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:
 - A — Malzextrakt
 - B — andere
- 19.03 Teigwaren
- 19.05 Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet
- 19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:
 - A — Dauerbrot, verpackt, Schnittbrot und Schiffszwieback
 - B — Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden

C — Hostien, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse

D — andere

- 19.08 Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao
- ex 20.02 A 5 und B 6 Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
- ex 20.05 Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, mit Zuckerzusatz
- ex 20.07 B 4 b Säfte von Früchten der Nummer 08.02 A, B und C, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; alle diese mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
- ex 21.02 C Gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus
 a u s g e n o m m e n :
 geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie Extrakte daraus
- ex 21.07 Nachstehende Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren, andere als solche der Nummer 19.03; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver, wie es für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet wird; Fruchtzucker- und Malzzuckersirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem MilCHFettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes
- ex 22.02 Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der

	Nummer 20.07; alle diese Milch, MilCHFett oder Zucker enthaltend	b) Der Abs. 4 hat zu lauten:
22.03	Bier	„(4) Der bewegliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis nach § 3 und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch. Der jeweilige Gehalt an Erzeugnissen aus Hühnereiern ist auf die für deren Herstellung benötigte Menge an Hühnereiern umzurechnen. Der jeweilige Gehalt an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist auf ein Trockenmilchäquivalent umzurechnen. Für die üblicherweise benötigten Mengen an Kartoffeln und Erzeugnissen aus Kartoffeln tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.05 gemäß § 2 Abs. 1 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967, entsprechend dem jeweils in Betracht kommenden Einsatz von Kartoffeln. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Zolltarifnummer 17.02 A und B tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten stärkehaltige Waren der Zolltarifnummer 38.19 L als aus Kartoffelstärke hergestellt. Der Stärkegehalt ist nach dem modifizierten, polarimetrischen Ewers-Verfahren, der Zuckergehalt als Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, zu bestimmen.“
ex 23.07	Waren dieser Nummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von 40% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von 2% oder mehr des Gewichtes	c) Nach dem Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
29.43 A	Lävulose (Fruchtzucker)	„(8) Wird durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie festgestellt, daß die nach Abs. 6 und 7 festgesetzten beweglichen Teilbeträge nicht ausreichen, bei bestimmten Waren die Preisunterschiede (Abs. 4) auszugleichen, und dadurch erhebliche Wettbewerbsverzerrungen für die inländischen Erzeuger entstehen, hat der Bundesminister für Finanzen den beweglichen Teilbetrag für die in Betracht kommenden Waren unbeschadet der im Abs. 6 festgelegten Festsetzungstermine zwischenzeitig durch Verordnung festzusetzen.“
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime	d) Der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung „(9)“.
ex 35.07 C	Zubereitete Enzyme mit einem MilCHFettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes;“	3. Im § 3 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß von lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:
2. Der § 2 wird wie folgt geändert:		„f) für Hühnereier der nach dem Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135, über
a) Der Abs. 2 hat zu lauten:		
„(2) Der feste Teilbetrag beträgt für Waren der		
Zolltarifnummer 11.07	 10 v. H.	
Zolltarifnummer 13.03	 15 v. H.	
Zolltarifnummer 17.02	 5 v. H.	
Zolltarifnummer 17.04	 13 v. H.	
Zolltarifnummer 18.06	 12 v. H.	
Zolltarifnummer 19.02 A	 8 v. H.	
Zolltarifnummer 19.02 B	 10 v. H.	
Zolltarifnummer 19.03	 5 v. H.	
Zolltarifnummer 19.05	 8 v. H.	
Zolltarifnummer 19.07 B und C	... 7 v. H.	
Zolltarifnummer 19.07 A und D	... 11 v. H.	
Zolltarifnummer 19.08	 13 v. H.	
Zolltarifnummer 20.02	 20 v. H.	
Zolltarifnummer 20.05	 20 v. H.	
Zolltarifnummer 20.07	 4 v. H.	
Zolltarifnummer 21.02 C	 14 v. H.	
Zolltarifnummer 21.07	 13 v. H.	
Zolltarifnummer 22.02	 8 v. H.	
Zolltarifnummer 22.03	 10 v. H.	
Zolltarifnummer 23.07	 20 v. H.	
Zolltarifnummer 29.43	 5 v. H.	
Zolltarifnummer 35.01	 10 v. H.	
Zolltarifnummer 35.07 C	 13 v. H.	
des Zollwertes.“		

die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft festgesetzte Schwellenpreis für andere Hühnereier als Bruteier.“

4. Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Führt die Anwendung der Auslandspreise nach Abs. 1 zu einem beweglichen Teilbetrag, der nicht bewirkt, daß die Preisunterschiede (§ 2 Abs. 4) so ausgeglichen werden, daß erhebliche Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, so sind an Stelle der Auslandspreise nach Abs. 1 jene Notierungen, Preise und sonstigen Preisfeststellungen heranzuziehen, die kein Fortbestehen der Wettbewerbsverzerrung erwarten lassen.“

b) Der Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 maßgeblichen Preise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.“

c) Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“.

5. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b erster Satz und des § 2 Abs. 8 erster Halbsatz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.“

b) Der Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 3 erster Halbsatz, des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 3 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Zolltarifnummern „ex 20.07, ex 21.07, ex 23.07 und ex 48.01 bis 48.21“ haben zu lauten:

„ex 20.07 Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol

a u s g e n o m m e n :

Säfte von Früchten der Nummer 08.02 A, B und C, mit einem Zuckergehalt von 25 % oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker

ex 21.07 Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

a u s g e n o m m e n :

Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren, andere als solche der Nummer 19.03; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver, wie es für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet wird; Fruchtzucker- und Malzzuckersirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5 % oder mehr des Gewichtes

ex 23.07 Waren dieser Nummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von weniger als 40 % des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 40 % des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von weniger als 2 % des Gewichtes

ex 48.01 Waren dieser Nummern, die bis 48.21 Stärke, Dextrin oder Stärke-derivate enthalten.“

b) Nach der Zolltarifnummer 35.05 wird eingefügt:

„ex 35.07 C Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten

a u s g e n o m m e n :

zubereitete Enzyme mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5 % oder mehr des Gewichtes“

c) Die Zolltarifnummern „11.09, ex 17.02 C und ex 23.03 B“ werden gestrichen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen

frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die nach § 7 des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung des Art. I zuständigen Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky Androsch Staribacher Haiden

674. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Abschnitt II des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969, BGBl. Nr. 411/1970, BGBl. Nr. 492/1971, BGBl. Nr. 224/1972, BGBl. Nr. 455/1972, BGBl. Nr. 808/1974 und BGBl. Nr. 259/1976 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1978 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 04.02	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
ex 04.03	Butter, aus Kuhmilch hergestellt
ex 04.04	Käse und Topfen, aus Kuhmilch hergestellt
ex 21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Milch, ausgenommen Speiseeis; Fruchtopfen

Zolltarifnummer

Warenbezeichnung

- ex 22.02 nichtalkoholische Getränke auf der Grundlage von Milch
ex 35.01 A Kasein.“

2. § 22 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer

Warenbezeichnung

- ex 11.01 Mehl aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais
ex 11.02 B folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen: Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet; Getreidekeime, auch gequetscht, gemahlen oder in Flocken
ex 23.02 A zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände von Roggen.

(3) Futtermittel im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer

Warenbezeichnung

- ex 10.01 Weizen und Mengkorn, sofern diese Waren für Futterzwecke bestimmt sind
ex 10.02 Roggen, sofern er für Futterzwecke bestimmt ist
10.03 A Futtergerste
10.04 A Futterhafer
10.05 A Futtermais
ex 10.07 Hirse aller Art
ex 11.01 Mehl aus Gerste
ex 11.02 B 1. folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind: Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet
2. Gerste, Hafer und Hirse aller Art, geschrotet
ex 12.10 Grünmaispflanzen, gemahlen, pelletiert
ex 23.02 Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen die unter Abs. 2 fallenden Waren der Tarifnummer 23.02 A und Schälkleie

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen; alle diese, sofern sie Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthalten.“	gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet 38 v. H. des Zollwertes mindestens S 170— für 100 kg.“

3. Dem § 24 a Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Fonds kann, wenn sich die öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand nehmen und einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungsvorgang beschließen sowie hiebei auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Ausfuhrantrag festsetzen.“

4. § 32 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. ex Zolltarif Nr. 11.02 B
Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet,

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Staribacher		Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lausecker			Firnberg

675. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird (2. Präferenzzollgesetznovelle 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlagen A, B und C zum Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 93/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 652/1973, 473/1974 und

294/1977 werden durch die diesem Bundesgesetz angeschlossenen Anlagen A, B und C ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky	Androsch
---------	----------

Anlage A

Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: B — andere: aus 2 — Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Schafen und Ziegen	5 %	—
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren: B — von anderen Tieren	frei	—
03.01	Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren:		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(03.01)	A — Süßwasserfische: 2 — andere: aus c — Zierfische	frei	—
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert: A — geräuchert	S 125,— frei	S 150,— 5 %
	aus 1 — Lachs, nicht luftdicht verschlossen 2 — Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 40,— frei	S 60,— —
03.03	D — andere		
	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schal- tiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht	frei	S 1 000,—
aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	frei	7 %
aus 04.07	Sogenannte „Schwalbennester“	frei	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B — gekrollt: 1 — Krollhaare	2 %	4 %
	2 — Krollhaare auf Unterlagen	3 %	6 %
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Halt- barmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: A — Bettfedern und Daunen: 3 — sonstige	7 %	7 %
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zuge- schnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A — Knochenmehl	frei	2 %
05.13	Meerschwämme: A — im natürlichen Zustand, nicht bear- beitet, nicht gewaschen	frei	frei
	B — andere	frei	frei
05.15	Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet: A — Blutmehl	3 %	3 %

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum oder in Blüte: B — anders: aus 2 — Knollen von Gloxinien und Blu- menzwiebeln, nicht im Wachstum (<i>ruhend</i>) aus 3 — andere Blumenknollen und Wur- zelstöcke, nicht im Wachstum (<i>ruhend</i>)	S 35,— S 35,—	— —
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, ein- schließlich Stecklinge und Pfropfreiser: A — Palmen, Lorbeeräume und andere immergrüne Zierpflanzen: 1 — Palmen und Lorbeeräume	frei	—
06.03	Blumen und Blumenknospen, abgeschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrock- net, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt: B — nur getrocknet (auch natürliche Stroh- blumen) C — anders	frei S 140,—	— —
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrock- net, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, mit Ausnahme der Blu- men und Blumenknospen der Nummer 06.03: B — nur getrocknet C — anders	frei S 140,—	— —
07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt: L — Oliven O — sonstige	frei S 5,—	— —
07.03	Gemüse, in Wasser durch einen Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Kon- servierungsmitteln vorübergehend haltbar gemacht, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet: A — Oliven B — Kapern	frei frei	— —
07.04	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet: A — Oliven und Trüffeln aus C — Knoblauch	frei frei	— —
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(08.01)	A — Datteln	6 %	6 %
	B — Bananen:		
	1 — frisch	frei	frei
	2 — getrocknet	frei	frei
	C — Ananas	frei	S 25,—
	D — Paranüsse und Acajounüsse:		
	1 — Paranüsse	frei	frei
	E — andere	frei	frei
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
	A — Orangen	frei	—
	B — Mandarinen und Clementinen	frei	—
	D — Grapefruits	S 10,—	S 20,—
	E — andere	frei	S 5,—
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:		
	B — getrocknet	S 5,—	S 5,—
aus	B — in Kisten	5 %	5 %
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Frucht- kerne:		
	A — Mandeln	frei	2 %
aus	A — Mandeln, getrocknet:		
	1 — mit Schale	frei	S 25,—
	2 — ohne Schale:		
	b — andere	frei	S 50,—
	C — Haselnüsse:		
	1 — mit Schale	S 20,—	S 20,—
	2 — ohne Schale	S 30,—	S 30,—
	D — Edelkastanien (Maronen)	S 10,—	S 15,—
	E — Pinienkerne	frei	2 %
	F — andere	frei	—
08.07	Steinobst, frisch:		
	F — anderes	S 5,—	—
08.09	Andere Früchte, frisch:		
	B — andere	frei	—
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	15 %	15 %
08.12	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nummern 08.01 bis 08.05):		
	B — andere:		
	3 — sonstige, getrocknet oder gedörzt, ungebleicht	frei	—
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbar- machung dienen	frei	frei

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee- Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A — nicht geröstet B — geröstet	frei 15 %	frei 20 %
09.02	Tee: A — in Einzelpackungen, die 3 kg oder weniger enthalten *)	frei	5 %
09.03	Mate	frei	frei
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gat- tung Pimenta: A — Pfeffer: 1 — nicht zerkleinert 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert B — Paprika: 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert C — Neugewürz und andere Pimente: 1 — nicht zerkleinert 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert	frei 5 % 14 % 8 % 7 % 11 %	12 % 21 % 10 % 12 % 16 %
09.05	Vanille: A — nicht zerkleinert B — gemahlen oder sonst zerkleinert	S 1 680,— S 1 680,—	S 1 680,— S 1 680,—
09.06	Zimt und Zimtblüten: A — nicht zerkleinert B — gemahlen oder sonst zerkleinert	6 % 12 %	12 % 18 %
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel): A — nicht zerkleinert B — gemahlen oder sonst zerkleinert	4 % 12 %	10 % 18 %
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen: A — nicht zerkleinert: 1 — Kardamomen 2 — Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen B — gemahlen oder sonst zerkleinert: 1 — Kardamomen 2 — Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	4 % 4 % 5 % 9 %	6 % 9 % 7 % 14 %
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Küm- mel, Feldkümmel und Wacholderbeeren: A — Sternanis (Badian): 1 — nicht zerkleinert 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert B — andere: 1 — nicht zerkleinert 2 — gemahlen oder sonst zerkleinert	14 % 18 % 2 % 6 %	14 % 18 % 2 % 6 %

*) Die im Zolltarif vorgesehene Anmerkung zur Nummer 09.02 ist nicht anzuwenden.

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:		
	A — Thymian, Lorbeerblätter:		
	1 — nicht zerkleinert	4 %	8 %
	2 — gemahlen oder sonst zerkleinert	8 %	12 %
	B — Safran:		
	1 — nicht zerkleinert	6 %	10 %
	2 — gemahlen oder sonst zerkleinert	10 %	14 %
	C — Ingwer:		
	1 — nicht zerkleinert	5 %	12 %
	2 — gemahlen oder sonst zerkleinert	14 %	21 %
	D — andere:		
	1 — Currypulver	8 %	10 %
	2 — sonstige	S 2 250,—	S 2 250,—
11.04	Mehl aus Hülsenfrüchten der Nummer 07.05 oder aus Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06:		
	aus B — andere:		
	— Bananenmehl	5 %	5 %
	— Schalen von Zitrusfrüchten, gemahlen	S 5,—	S 10,—
12.01	Olisaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
	A — Mohnsamen, auch reife Mohnköpfe	S 30,—	S 40,—
12.04	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:		
	B — Zuckerrohr	frei	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen:		
	aus B — Pflanzenauszüge:		
	Pyrethrumextrakt	frei	—
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen:		
	A — auf Unterlagen	frei	6 %
14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reisswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht:		
	A — Mexikanische Fiber:		
	1 — gekrollt oder zu Strängen gedreht	frei	4 %
	2 — auf Unterlagen	frei	6 %

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A — auf Unterlagen	frei	6 %
15.04	Fette und Öle, von Fischen und Meeres- säugetieren, auch raffiniert: A — Lebertran: 2 — in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt	5 %	5 %
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen): A — Knochenfett	frei	frei
aus 15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxy- diert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, polymerisiert oder in anderer Weise ver- ändert: Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	5 %	—
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge: A — Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge	frei	frei
	B — Glycerin, gereinigt	8 %	8 %
15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet: B — andere: aus 1 — in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren	frei	—
	aus 2 — sonstige: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren	frei	—
15.15	Walrat (Spermaceti), roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch gefärbt: B — andere	frei	3 %
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlacht- anfall: A — von Schafen und Ziegen	20 %	20 %
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, ein- schließlich Kaviar und Kaviarersatz: A — Kaviar und Kaviarersatz: 1 — Kaviar	15 %	23 %
	2 — Kaviarersatz	S 500,—	S 750,—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(16.04)	B — andere:		
	1 — in luftdicht verschlossenen Be- hältnissen:		
	a — Fische (ausgenommen Sar- dellen und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	frei	—
	b — andere:		
	1 — gekochte oder geräu- cherte Fische in Sau- cen, Mayonnaise, Re- moulade oder ande- ren, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	—
	2 — gekochte oder geräu- cherte Fische im eige- nen Saft	frei	—
	aus 2 — in anderer Aufmachung:		
	— Fische (ausgenommen Sardellen und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	7 %	—
	— paniertes Fischfleisch, gefroren ..	frei	—
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht	frei	15 %
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder gerö- stet:		
	A — roh, in der Schale	frei	frei
	B — anders	frei	5 %
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall	frei	frei
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet	frei	frei
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl)	frei	frei
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	7 %	14 %
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essig- säure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:		
	A — Trüffeln	5 %	11 %
	C — andere:		
	aus 1 — Kapern, in luftdicht verschlosse- nen Behältnissen von 15 kg Roh- gewicht oder weniger:	frei	—
	aus 2 — anders:		
	— Oliven	frei	—
	— Kapern	frei	S 80,—
	— Früchte der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz	frei	S 40,—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A — in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:		
	1 — Trüffeln	10 %	10 %
	2 — Oliven	frei	S 105,—
	3 — Kapern	frei	S 80,—
	aus 5 — andere:		
	— Artischocken sowie Gemüse- mischungen, die Karotten, Erbsen und grüne Bohnen ent- halten	S 180,—	S 180,—
	— Spargel	11 %	11 %
	B — in anderer Aufmachung:		
	2 — Oliven	frei	—
	3 — Kapern	frei	—
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	A — Obstpulpe und Obstmark:		
	aus 1 — in luftdicht verschlossenen Behältnissen im Rohgewicht von 15 kg oder weniger: aus Früchten der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz	5 %	11 %
	aus A 1 und A 2:		
	Ananas-, Guavas- und Grape- fruitkonserven, in luftdicht ver- schlossenen Behältnissen	S 80,—	—
	aus B — sonstige:		
	1 — Kastaniencreme, in luftdicht ver- schlossenen Behältnissen	6 %	12 %
	2 — Grapefruitkonserven, in luft- dicht verschlossenen Behältnissen	6 %	12 %
	5 — Konserven aus Früchten der Nummer 08.01, in luftdicht ver- schlossenen Behältnissen:		
	a — Ananas und Guavas	6 %	12 %
	b — andere, ohne Zuckerzusatz	frei	4 % + S 140,— für 100 kg
	aus B — Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, ausgenommen luftdicht verschlossene Konserven ohne Zuckerzusatz; Erd- nüsse sowie Schalenfrüchte im Sinne der Nummer 08.05	6 % + S 150,— für 100 kg	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol: A — Dicksäfte: 3 — von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: a — in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr: 1 — aus Früchten der Nummer 08.01 frei S 60,— 2 — andere frei — b — in anderen Behältnissen .. frei S 180,— B — andere: 3 — von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: aus a — ohne Zuckerzusatz: 1 — Rohsäfte aus Früch- ten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Raumin- halt unter 20 Liter.. S 90,— S 90,—		
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grund- lage solcher Extrakte oder Essenzen; gerö- stete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee- Ersatz sowie Extrakte daraus: A — Extrakte aus Kaffee, fest 12 % 12 % B — Extrakte und Essenzen, aus Tee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest frei 12 % D — andere S 1 200,— — aus D — Extrakte und Essenzen, aus Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest frei 6 %		
aus 21.03	Senfmehl 4 % 4 %		
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmit- tel 15 % 19 % mindestens mindestens S 300,— S 350,— für 100 kg für 100 kg		
aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Sup- pen oder Brühen; fertige Suppen und Brü- hen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenom- men genußfertige homogenisierte Zuberei-		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(aus 21.05)	tungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10 %	19 % mindestens S 400,— für 100 kg	19 % mindestens S 400,— für 100 kg
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zube- reitete künstliche Backtreibmittel: B — zubereitete künstliche Backtreibmittel	S 510,—	S 510,—
23.05	Weinhefe; Weinstein, roh: A — Weinhefe, flüssig	S 200,—	—
aus 23.07	Fisch-Solubles	5 %	5 %

Anlage B**Teil I — Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung
aus 29.04 D	Mannit und Sorbit
29.43 A	Lävulose (Fruchtzucker)
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02 B	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, andere
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
aus 35.07 C	Zubereitete Enzyme mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5 % oder mehr des Gewichtes
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, Stärke oder Stärkederivate enthaltend
38.19 C 1	Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
aus 38.19 L	Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; andere Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; alle diese mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30 % oder mehr
39.06 C 2 b	Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester
61.02 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03 C	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten

Teil II — Liste jener Waren, für die bei der Einfuhr aus den begünstigten Ländern, die in der Gruppe II der Anlage C angeführt sind, keine Vorzugszölle zu erheben sind

Tarif- nummer	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
aus 58.01	Geknüpftete Teppiche, aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.02 B 1	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert; alle diese aus Baumwolle

Tarif- nummer	Warenbezeichnung
aus 58.03	Tapisserien, handgewebt (wie z. B. Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapisserien als Nadelarbeit (wie z. B. Petit-Point-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.04 A	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05
aus 58.05	Gewebe Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nummer 58.06
aus 58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Baumwolle, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten
aus 58.07	Chenillegarne; Gimpen (ausgenommen umspinnene Garne der Nummer 52.01 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), aus Baumwolle, ungemustert
aus 58.09	Tülle, Bobinettülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive; alle diese aus Baumwolle
aus 58.10	Stickereien, aus Baumwolle, als Meterware, in Streifen oder als Motive
aus 59.05	Netze aus Waren der Nummer 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Baumwolle, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben
aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartonagearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei; alle diese aus Baumwolle
aus 59.08	Gewebe, aus Baumwolle, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
aus 59.12 B	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Baumwolle, in Verbindung mit Kautschukfäden
aus 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Baumwolle, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen
aus 59.17 D	Andere Gewebe aus Baumwolle und Baumwollwaren, für technische Zwecke
60.01 E	Gewirke als Meterware, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.02 D	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.03 D	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.04 D	Unterkleidung aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.05 C	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert

Tarif- nummer	Warenbezeichnung
aus 60.06	Gummielastische oder kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe); alle diese aus Baumwolle
61.01 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Männer und Knaben
61.04 B	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle
aus 61.06 B	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch; alle diese aus Baumwolle
aus 61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, aus Baumwolle, nicht aus Gewirken
aus 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel, aus Baumwolle
aus 62.01 B	Decken aus Baumwolle
aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung; alle diese aus Baumwolle
aus 62.03	Säcke und Beutel, aus Baumwolle, für Verpackungszwecke
aus 62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke; alle diese aus Baumwolle
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle
aus 65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle

A n l a g e C

Begünstigte Länder

(Staaten, Gebiete und Gebietsteile)

Gruppe I

Republik Afghanistan	Republik Kolumbien
Arabische Republik Ägypten	Komoren
Demokratische Volksrepublik Algerien	Volksrepublik Kongo
Volksrepublik Angola	Republik Korea
Republik Äquatorialguinea	Republik Kuba
Argentinische Republik	Staat Kuwait
Äthiopien	Demokratische Volksrepublik Laos
Commonwealth der Bahamas	Königreich Lesotho
Scheichtum Bahrein	Libanesische Republik
Volksrepublik Bangladesch	Republik Liberia
Barbados	Libysche Arabische Jamahiriya
Volksrepublik Benin	Republik Madagaskar
Bhutan	Republik Malawi
Sozialistische Republik der Burmesischen Union	Malaysia
Republik Bolivien	Republik der Malediven
Republik Botswana	Republik Mali
Föderative Republik Brasilien	Malta
Volksrepublik Bulgarien	Königreich Marokko
Republik Burundi	Islamische Republik Mauretanien
Republik Cap Verde	Mauritius
Republik Chile	Vereinigte Mexikanische Staaten
Republik Costa Rica	Volksrepublik Moçambique
Republik Djibouti	Republik Nauru
Dominikanische Republik	Königreich Nepal
Republik Ecuador	Republik Nicaragua
Republik Elfenbeinküste	Republik Niger
Republik El Salvador	Bundesrepublik Nigeria
Vereinigte Arabische Emirate	Republik Obervolta
Fidschi	Sultanat Maskat und Oman
Republik Gabon	Islamische Republik Pakistan
Gambia	Papua-Neuguinea
Republik Ghana	Republik Panama
Republik Grenada	Republik Paraguay
Republik Guatemala	Republik Peru
Republik Guinea	Republik der Philippinen
Republik Guinea-Bissau	Sozialistische Republik Rumänien
Guyana	Republik Rwanda
Republik Haiti	Republik Sambia
Republik Honduras	Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe
Republik Indien	Königreich Saudi-Arabien
Republik Indonesien	Republik Senegal
Republik Irak	Republik der Seychellen
Kaiserreich Iran	Sierra Leone
Staat Israel	Republik Singapur
Jamaika	Demokratische Republik Somalia
Arabische Republik Jemen	Republik Sri Lanka
Demokratische Volksrepublik Jemen	Demokratische Republik Sudan
Haschemitisches Königreich Jordanien	Republik Surinam
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	Königreich Swasiland
Vereinigte Republik Kamerun	Arabische Republik Syrien
Demokratisches Kampuchea	Taiwan
Katar	Vereinigte Republik Tansania
Republik Kenia	Königreich Thailand

Republik Togo	Britische Territorien im Indischen Ozean
Königreich Tonga	Britische Salomon-Inseln
Trinidad und Tobago	Britische Jungferninseln
Republik Tschad	Cayman-Inseln
Republik Tunesien	Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete
Republik Uganda	Gibraltar
Republik Uruguay	Gilbert-Inseln
Republik Venezuela	Hongkong ¹⁾
Sozialistische Republik Vietnam	Montserrat
Unabhängiger Staat Westsamoa	Neue Hebriden (britisch-französisches Kondominium)
Republik Zaire	Pitcairn
Zentralafrikanisches Kaiserreich	St. Helena und Nebengebiete
Republik Zypern	Turks- und Caicos-Inseln
Abhängige Gebiete der Französischen Republik:	Tuvalu
St. Pierre und Miquelon	Antigua
Mayotte	Brunei
Französisch Polynesien	Dominica
Neukaledonien einschließlich der Wallis und Futuna Inseln	Grenadinen
Neue Hebriden (britisch-französisches Kondominium)	St. Kitts-Nevis-Anguilla
Abhängige Gebiete von Neuseeland:	St. Lucia
Cook-Inseln	St. Vincent
Niue	Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:
Tokelau-Inseln	Amerikanisch Samoa und Swains-Insel
Abhängiges Gebiet des Königreiches der Niederlande:	Guam
Niederländische Antillen	Johnston- und Sand-Inseln
Abhängiges Gebiet der Republik Portugal:	Midway-Inseln
Macao	Treuhandschaftsgebiet der Pazifischen Inseln
Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:	Jungferninseln der Vereinigten Staaten
Belize (Britisch Honduras)	Wake-Inseln
Bermuda	
	Gruppe II
	Hellenische Republik
	Republik Portugal
	Spanischer Staat
	Republik Türkei

¹⁾ Bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 62 sowie des Kapitels 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.